BEBAUUNGSPLAN NR. 100 DER GEMEINDE GRÖMITZ

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000

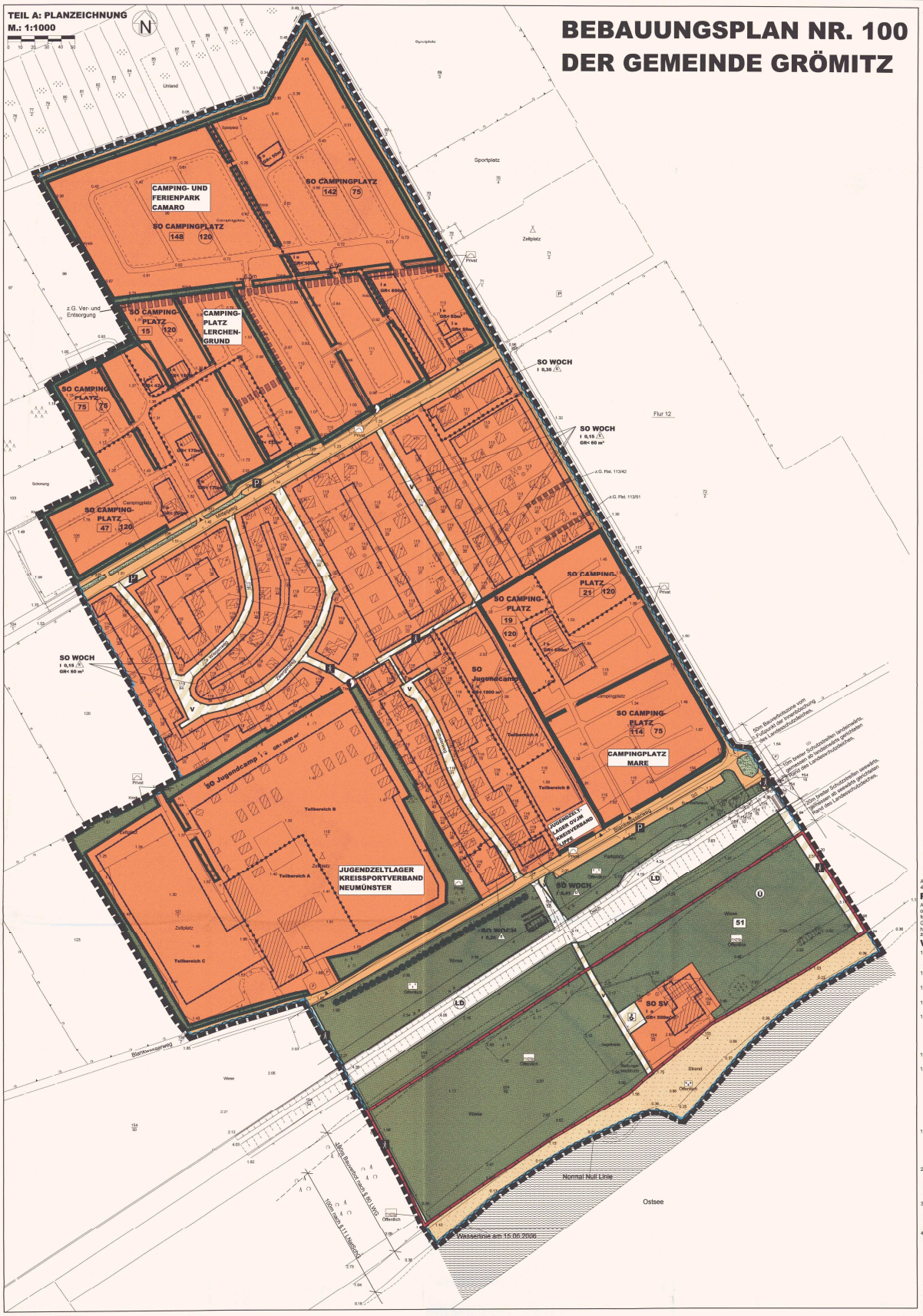

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN -WOCHENENDHAUSGEBIETE- (§ 10 Abs. 3 BauNVO)

(1) Das Wochenendhausgebiet dient zu Zwecken der Erholung, dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern und Anlagen sowie Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

(2) Zulässig sind:
1. Wochenendhäuser allgemein,
2. in den SO-0,15-Gebieten nur Wochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 60 m² bzw. einer Wochenendwohnung je Wochenendhaus,
3. Läden zur Deckung des täglichen Bedarfes der Bewohner des Gebietes sowie Schank- und Speisewirtschaften.

1.2 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN -CAMPINGPLATZGEBIETE- (§ 10 Abs. 5 BauNVO)

(1) Die Campingplatzgebiete dienen zu Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören. Zelte und Wohnwagen dürfen ganzjährig aufgestellt werden. Mindestens 15 % der gesamten Standplätze mit einer Mindeststandplatzgröße von 75 m² je Campingplatz sind für einen wechselnden Personenkreis (Touristikcamper) vorzuhalten.

(2) Zulässig sind:
1. Zelte, Wohnwagen und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.
2. Bei einer festgesetzten Mindestgröße der Standplätze von 120 m² sind darüber hinaus Wohnanhänger zulässig, die nicht zum jederzeitigen Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, wenn ihre Grundfläche nicht mehr als 35 m² beträgt.
3. die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften.
4. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung;
5. Anlagen für die Platzverwaltung.
6. eine Wohnung bis 100 m² Grundfläche je Campingplatz mit maximal 200 Standplätzen und zwei Wohnungen bis insgesamt 150 m² Grundfläche je Campingplatz mit mehr als 200 Standplätzen für Betriebsinhaber (Platzhalter, Platzwart) und andere Aufsichtspersonen.
7. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
8. Ausnahmsweise sind untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme von sanitären Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Zelt- und CampingVO (vom 15.06.2001):
-bis zu 4 m² Grundfläche je Standplatz bei einer Mindestgröße der Standplätze von 75 m²
-bis zu 7,5 m² Grundfläche je Standplatz bei einer Mindestgröße der Standplätze von 120 m² zulässig. Bei einer Zusammenlegung der kleinen sanitären Anlagen ist eine Grundfläche von 30 m² je Gebäude nicht zu überschreiten. Die sanitären Sammelanlagen sind entsprechend zu reduzieren.

1.3 SONSTIGE SONDERGEBIETE -JUGENDCAMP- (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) Die Sonstigen Sondergebiete "Jugendcamps" dienen zu Zwecken der Erholung, der Bildung, der Jugendarbeit und des Sportes, dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung.

(2) Zulässig sind:
1. im Teilbereich A: Unterkünfte für die Jugend und Wohnungen für Aufsichts- und Betreuungspersonen, Anlagen für die Versorgung der Jugendcamps, für die Versorgung und für die Jugendarbeit sowie die Freizeitgestaltung und den Sport in Gebäuden.
2. Im Teilgebiet B: Feste Unterkünfte in Campinghütten und Ferienhäusern ohne Kochgelegenheiten bis zu 60 m² je Anlage.
3. im Teilgebiet C: Zelte und Nebenanlagen bis je 36 m² je Anlage sowie mit festen Fundament.
4. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung.
5. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

1.4 SONSTIGE SONDERGEBIETE -STRANDVERSORGUNG- (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) Das Sonstige Sondergebiet Strandversorgung (SV) dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

(2) Zulässig sind:
1. Schank- und Speisewirtschaften.
2. Ausnahmsweise eine Wohnung von 16. April bis 14. Oktober bis insgesamt 100 m² Grundfläche für Betriebsinhaber (Platzhalter, Platzwart) und andere Aufsichtspersonen.

1.5 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Im Wochenendhausgebiet sind nur eine Garage oder eine offene Kleingarage im Sinne § 1 Abs. 2 GarVO (vom 14.03.2000) bis zu einer Grundfläche von 18 m² je Wochenendhaus zulässig. Sie sind jedoch zwischen den straßenparallelen Baugrenzen und den dazugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.

1.6 NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet Strandversorgung (SV) sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-21a BauNVO)

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 18 BauNVO)

(1) In den Wochenendhausgebieten beträgt die maximal zulässige Traufhöhe (TH = Schnittpunkt Wandhöhe/ obere Dachhaut) der baulichen Anlagen 3,20 m und die Maximalhöhe der baulichen Anlagen 5,5 m über den Bezugspunkt. Bezugspunkt ist die Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen. Sie darf in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite nicht mehr als 0,20 m über der Oberkante des zugehörigen Erschließungsanlage liegen.

(2) In dem SO-Strandversorgung-Gebiet beträgt die maximal zulässige Traufhöhe (TH = Schnittpunkt Wandhöhe/obere Dachhaut) der baulichen Anlagen 4,00 m und die Maximalhöhe der baulichen Anlagen 9,5 m über den Bezugspunkt. Bezugspunkt ist die Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen. Sie darf in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite nicht mehr als 0,60 m über der Oberkante des zugehörigen Erschließungsanlage liegen.

(3) Die Maximalhöhe der baulichen Anlagen in den SO-Campingplatz-Gebieten beträgt 5,5 m über dem Bezugspunkt. Bezugspunkt ist die Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen. Sie darf in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite nicht mehr als 0,60 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

(1) Die zulässige Grundfläche für Grundstücke in den SO-0,15-Wochenendhausgebieten darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 140 von Hundert überschritten werden.

(2) Die zulässige Grundfläche in dem SO-Strandversorgung-Gebiet darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 140 von Hundert überschritten werden.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE / ABWEICHUNGEN VOM BAUFENSTER (§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BauNVO)

(1) Überdachte Stellplätze und Garagen sind in den SO-Campingplatz-Gebieten, dem SO-Strandversorgung-Gebiet und in den Jugendcamps nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

(2) Die in dem SO-Strandversorgung-Gebiet festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) kann für gewerblich genutzte Terrassenflächen überschritten werden.

4. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

(1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes des SO-Jugendcamps-3.800 m² beträgt mindestens 37.000 m² und die des SO-Jugendcamps-1.800 m² mindestens 7.200 m².

(2) Die Mindestgröße des Baugrundstückes in dem SO-Strandversorgung-Gebiet beträgt mindestens 3.000 m².

5. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Die Flächen zum "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen - entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation - zu bepflanzen.

5.2 Die Standplatzflächen in den SO-Campingplatz-Gebieten sind durch weitere raumbildende Pflanzungen in einer Breite von mindestens 2 m so zu gliedern, dass sich eingegrünte Reviere mit jeweils 10 bis 30 Standplatzeinheiten ergeben. Die Festsetzung unter Ziffer 4.1 gilt entsprechend fort.

6. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

6.1 DÄCHER
Im Plangebiet sind die Hauptgebäude mit geneigten, symmetrischen Dächer zu versehen oder mit Flachdächern. Dabei sind innerhalb der SO-Campingplatzgebiete und SO-Jugendcamps Dachneigungen bis 25° und innerhalb der SO-Wochenendhausgebiete und in dem SO-Strandversorgung-Gebiet bis 35° zulässig.

6.2 MATERIAL DER HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
Außenwände: sind weiß verputzt bzw. aus weißem oder weiß geschlämmtem Mauerwerk sowie aus gelben, rot bis rotbraunen Klinkern zulässig. In den Wochenendhausgebieten und in dem SO-Strandversorgung-Gebiet sind auch Holzhäuser zulässig.

6.3 OBERFLÄCHENGESTALTUNG
Für die Oberflächengestaltung aller Erschließungs- und Gehwege in den SO-Campingplatz-Gebieten, in dem SO-Strandversorgung-Gebiet und in den Jugendcamps sind wasserdurchlässige Materialien oder wasserbehindernde Decken zuverwenden.
Die Erschließungswege zu den einzelnen Standplätzen in den SO-Campingplatz-Gebieten sind als wasserabbindende Decken auszubilden.

6.4 DACHAUFBAUTEN
Die Summe der Breiten der Dachaufbauten einer Dachseite darf innerhalb der SO-Wochenendhausgebiete und in dem SO-Strandversorgung-Gebiet höchstens die Hälfte der Traufläänge dieser Dachseite betragen.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.06.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Grömitz -Lenarstrand- für das Gebiet westlich des Lensterweges, Campingplätze Camaro, Lerchengrund und Mare, Wochenendhausgebiet, Jugendlager CVJM und Stadt Neumünster bis zur Ostsee; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 02.12.1959. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" am 29.12.1998 erfolgt.

1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.08.2003 durchgeführt worden.

1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.09.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

1d) Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 11.09.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.10.2003 bis zum 31.10.2003 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.09.2003 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.

1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zuletzt am 12.06.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

1g) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung mehrfach geändert. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung zuletzt in der Zeit vom 09.02.2006 bis zum 24.02.2006 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift gemacht werden können, zuletzt am 31.01.2006 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zu dem fand eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V. mit § 13 Nr. 2 BauGB statt.

1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.06.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, ... 03. Juli 2006 ...
(Scholz)
- Bürgermeister -

2) Der katastermäßige Bestand am 10.00.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 30.06.2006 ...
Siegel
(Vagel)
-Öffentl. best. Verm.-Ing -

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, ... 03. Juli 2006 ...
Siegel
(Scholz)
- Bürgermeister -

4) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 06.07.2006 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4, Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 07.07.2006 in Kraft getreten.

Grömitz, 07.07.2006 ...
Siegel
(Scholz)
- Bürgermeister -

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN — **RECHTSGRUNDLAGEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO WOCH — SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN -WOCHENENDHAUSGEBIETE- — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

SO CAMPINGPLATZ — SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN -CAMPINGPLATZGEBIETE- — § 10 BauNVO

SO JUGENDCAMP — SONSTIGES SONDERGEBIETE -JUGENDCAMP- — § 11 BauNVO

SO SV — SONSTIGES SONDERGEBIETE -STRANDVERSORGUNG- — § 11 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

120 — MINDESTGRÖSSE DER STANDPLÄTZE (IN QUADRATMETER)

12 — MAX. ANZAHL DER STANDPLÄTZE JE BAUABSCHNITT

GR< 200m² — MAX. GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o — OFFENE BAUWEISE

a — ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUGRENZE

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSGRÜN

V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE BEHINDERTENPARKPLÄTZE

FUSSWEG

EIN- UND AUSFAHRTEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

STRAND

GRÜNFLÄCHEN

DÜNE

DAUERGRÜNLAND

SCHUTZGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

WASSERFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — z.B. § 1 Abs. 4 § 9 Abs. 5 BauNVO

MIT FAHRRECHT ZU GUNSTEN DER FEUERWEHR ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

BEZEICHNUNG DES PLATZES

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN UND FLURSTÜCKSGRENZEN

GEMARKUNGS- UND FLURSTÜCKSGRENZE

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

PRIVAT WEGE

35/1 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

BÖSCHUNG

VON DER GEMEINDE GEPLANTE FUSSWEGE IM BEREICH DES LANDESSCHUTZDEICH

INNERER BZW. ÄUSSERER SCHUTZSTREIFEN ZUM LANDESSCHUTZDEICH — §§ 64 und 65 LWG

WEGFALLENDE BÄUME

U — POTENTIELLES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DER HÖHENLINIE VON +3,50M ÜBER NN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN (100M LANDEINWÄRTS VON DER KÜSTENLINIE) — § 11 Abs. 1 LNatSchG

BAUVERBOTSZONE (100M LANDEINWÄRTS VON DER KÜSTENLINIE) — § 80 LWG

VORHANDENE KNICKS — § 15 Abs. 1 LNatSchG

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

51 — ARCHÄOLOGISCHES INTERESSENGEBIET — § 9 Abs. 6 BauGB

LD — NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN - FLÄCHE FÜR LANDESSCHUTZDEICH - — §§ 64 und 65, 70 LWG

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 100

-Lenstrerstrand- für das Gebiet westlich des Lenstrweges, Campingplätze Camaro, Lerchengrund und Mare, Wochenendhausgebiet, Jugendlager CVJM und Stadt Neumünster bis zur Ostsee.

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 5.000
Stand: 12. Juni 2006
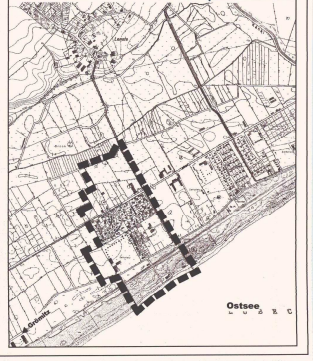
2. Auslegung